

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Büro für Kommunikation, (nachfolgend Entwerfer genannt)  
bfk-Peter Zilliken, Offenbach am Main (Stand 01/2005)

### 1. Urheber- und Nutzungsrecht

1.1 ) Der erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes (Entwurf/Auftragswerk) und die Einräumung von Nutzungsrechten (Lizenzvertrag) an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes und des Werkvertragsrechtes.

1.2 ) Über Art und Umfang der Nutzung seiner Entwürfe steht dem Entwerfer jederzeit ein uneingeschränkter Auskunftsanspruch zu.

1.3 ) Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen oder anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Vergütung; sie begründen auch keinerlei Miturheberrecht, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

1.4 ) Entwürfe und Werkzeichnungen sind als geistige Schöpfungen des Entwerfers durch das Urheberrecht geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die erforderliche Schöpfungshöhe nach § 2 UrhG nicht erreicht ist.

1.5 ) Ohne Zustimmung des Entwerfers sollen die Arbeiten nur unverändert genutzt werden. Jede Nachahmung der Entwürfe, auch die Verwendung von Entwurfsteilen durch den Auftraggeber oder seine Beauftragten, ist unzulässig.

1.6 ) Die Entwürfe dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang durch den Auftraggeber genutzt werden. Eine weitergehende Nutzung (z.B. Nachdruck, Nutzung in anderen Publikationen oder Verbreitungsmedien) bedarf der Zustimmung durch den Entwerfer und ist vergütungspflichtig.

1.7 ) Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung des Entwerfers und ist gesondert zu vergüten.

### 2. Vergütung

Die Vergütungsstruktur des Entwerfers basiert auf den Vergütungsempfehlungen des Bundes Deutscher Grafik-Designer e.V. (BDG) und der Allianz Deutscher Designer (AGD). Der Urheberwerkvertrag für Designleistungen beinhaltet unterschiedliche Leistungs- und Vergütungsteile. Wesentlicher Zweck der Entwurfstätigkeit ist die vielfache Nutzung der Gestaltung in reproduzierter Form. Diesem Zweck entsprechend spielt die beabsichtigte Nutzung, (z.B. Art des Verbreitungsmediums, Nutzungsdauer, Nutzungsmenge, regionale oder überregionale Nutzung) d.h. die wirtschaftliche Bedeutung der Veröffentlichung, bei der Preisfindung eine wesentliche Rolle. Die Vergütung der Leistungen des Entwerfers gliedert sich in drei wesentliche Bereiche:

#### 2.1.1) Entwurfsvergütung (Urheberwerkvertrag)

Die Entwurfsarbeiten bilden die schöpferische Basis für die Gestaltung der Kommunikationsmittel in den verschiedenen Medien. In dieser Phase der Auftragsbearbeitung stellt der Entwerfer z.B. Skizzen, Entwürfe u. Layouts her. Für diese Leistungen berechnet er die »*Entwurfsvergütung*«.

#### 2.1.2) Nutzungsvergütung (Lizenzvertrag)

Der Auftraggeber möchte genehmigte Entwürfe für seine Kommunikationsmittel und -medien zur Veröffentlichung nutzen. Dafür erwirbt er vom Entwerfer/Urheber die Nutzungsrechte (Lizenzen) in einem vorab definierten Umfang. Für die Übertragung der Nutzungserlaubnis an seinem Werk erhält der Entwerfer die »*Nutzungsvergütung*«. Die Entwurfsvergütung und die Nutzungsvergütung bilden gemeinsam die sog. »*Regelvergütung*«.

#### 2.1.3) Vergütung für »zusätzliche Leistungen«

Hiermit bezeichnet sind alle Nebenarbeiten die zur Herstellung der Entwurfsarbeit erforderlich sind. (z.B. Recherchen, Besprechungen, Beratung, Werk- und Reinzeichnungen). Mit der Zahlung aller Vergütungsteile und dem Ausgleich aller entstandenen übrigen Zeit- und Sachaufwendungen erwirbt der Auftraggeber das Recht die bestellten Entwürfe für seine Veröffentlichung zu verwenden.

#### 2.2) Vergütung bei nicht zur Nutzung übernommener Entwurfsarbeit

Möchte der Auftraggeber seine Nutzungsoption nicht ausüben sind dem Entwerfer alle im Zusammenhang mit der Beauftragung entstandenen Zeit- und Sachaufwendungen (z.B. Besprechungen, Entwurfs- und Nebenarbeiten, techn. Kosten, Material) zu vergüten. Nutzungsrechte am Entwurf werden in diesem Fall nicht eingeräumt. Die Verwendung der Entwürfe durch den Auftraggeber ist daher ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, umgehend alle Skizzen, Entwürfe und Vorlagen an den Entwerfer zurückzugeben. Entwürfe oder Vorlagen in Form von Daten sind vom Auftraggeber zu vernichten.

2.3 ) Die Vergütungen sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist die entsprechende Teilvergütung jew. bei Ablieferung des Teils fällig. Erstreckt sich die Ausführung des Auftrages über einen längeren Zeitraum, wird der Entwerfer Abschlagsrechnungen entsprechend dem Projektverlauf stellen.

2.4 ) Vergütungen des Entwerfers sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten sind.

### 3. Zusatzleistungen, techn. Kosten, Neben- und Fahrtkosten

3.1 ) Im Projektverlauf kann die Schaffung zusätzlicher Entwürfe oder Vorlagen notwendig erscheinen bzw. vom Auftraggeber gewünscht werden. Diese Leistungen werden gesondert nach Zeit- und Sachaufwand berechnet, es sei denn, dies wurde ausdrücklich anders vereinbart.

3.2 ) Mit dem Auftrag entstehende techn. Kosten (z.B. Datenmigration,

Layoutsatz, Scans, Druckvorlagenerstellung) sind zusätzliche Leistungen, die der Entwerfer nach vorheriger Vereinbarung gerne ausführt. Für Sachaufwendungen, (z.B. Kopien, Präsentations- u. Büromaterial) die im Zuge der Auftragsbearbeitung entstehen, werden die Kosten berechnet.

3.3 ) Für Reisen und Besprechungen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung des Auftrages erforderlich sind, werden die Kosten und Spesen berechnet.

3.4 ) Delegiert der Auftraggeber das Erstellen von Ausschreibungen und die Vergabe von Teilleistungen an den Entwerfer, so sind diese administrativen Aufgaben vergütungspflichtige Auftragsbestandteile.

3.5 ) Der Entwerfer nimmt die Vergabe von Fremdleistungen (z.B. Photoaufnahmen, Stylisten, EBV, Auflagendruck) im Zuge der Auftragsdurchführung nur auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor. Bei geringerer wirtschaftlicher Bedeutung oder bei terminlicher Notwendigkeit kann die Vergabe von Fremdleistungen im Ausnahmefall auf Namen und Rechnung des Entwerfers erfolgen. In diesen Fällen stellt der Auftraggeber den Entwerfer von Verbindlichkeiten frei, die im Zusammenhang mit dem Auftrag für die von ihm im eigenen Namen vergebenen Fremdleistungen entstehen.

3.6 ) Angebote und Kostenschätzungen erfolgen stets nach bestem Wissen über den zu erwartenden Zeit- und Sachaufwand des Entwerfers und die evtl. anfallenden Kosten durch beteiligte Lieferanten. Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die vorab genannten Auftragsdaten (Briefing, techn. Beschreibung, Art- und Umfang der gewünschten Nutzungslizenzen) unverändert bleiben.

### 4. Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr

4.1 ) An den Arbeiten des Entwerfers werden nur Nutzungsrechte eingeräumt. Entwürfe, Skizzen, Vorlagen und auch sämtliche Daten bleiben das Eigentum des Entwerfers. Sämtliche Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben. Der Entwerfer kann jederzeit die Herausgabe etwa überlassener Vorlagen und Daten verlangen.

4.2 ) Für die Weitergabe von Entwürfen, Vorlagen und Daten an Dritte soll der Auftraggeber stets die Zustimmung des Entwerfers einholen.

4.3 ) Die Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

### 5. Korrektur und Produktionsüberwachung

5.1 ) Koordinierungs- und Abwicklungsaufgaben, Manuskriptbearbeitung und Produktionsüberwachung sind zusätzliche Leistungen, die der Entwerfer gerne nach vorheriger Vereinbarung ausführt. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist der Entwerfer ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

5.2 ) Produziert der Auftraggeber mit eigenen Lieferanten, sind dem Entwerfer zu Produktionsbeginn taugliche Prüfmuster zur Freigabe vorzulegen.

### 6. Haftung

6.1 ) Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit der Arbeiten wird vom Entwerfer nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.

6.2 ) Der Auftraggeber erhält Korrekturmedien vor Produktionsbeginn zur Prüfung und Freigabe. Ihm obliegt die sorgfältige Prüfung und die Verantwortung für Produktion und Veröffentlichung. Mit der Freigabe der Arbeiten übernimmt er die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

6.3 ) Delegiert der Auftraggeber im Ausnahmefall die Prüfung und Freigabe von Produktion und Veröffentlichung des Werkes an den Entwerfer, stellt er ihn von der Haftung frei.

6.4 ) Die dem Entwerfer überlassenen Vorlagen (z.B. Manuskripte, Photographien) werden von ihm unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist.

6.5 ) Soweit der Entwerfer auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im Zusammenhang mit dem Auftrag an Dritte vergibt, haftet er nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

### 7. Belegexemplare

Von vervielfältigten Werken sind dem Entwerfer mindestens 5 Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die er auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

### 8. Gestaltungsfreiheit

Für den Entwerfer besteht im Rahmen des Auftrages Gestaltungsfreiheit.

### 9. Geltung

Der Entwerfer ist ausschließlich nach den hier genannten Bedingungen tätig. Änderungen von den hier genannten Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

### 10. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit als möglich verwirklicht.